

Klassenbucheinträge

Beitrag von „Bolzbold“ vom 3. Mai 2015 11:04

Zitat von Elternschreck

Interessant, aber oft nicht richtig, was Schulleitungen als zulässig oder nicht zulässig definieren.

Mit diesen Allgemeinplätzen kommen wir hier aber nicht weiter, zumal es nicht um den persönlichen Ermessensspielraum oder die individuelle Rechtsauffassung der Schulleitung geht sondern um das, was ihnen von "oben" vorgegeben wird.

Zitat

Das Klassenbuch verstößt deshalb nicht gegen den Datenschutz, weil Schüler darin nicht (!) einsehen dürfen. Dass Schüler in der Praxis doch oft lustig herumblättern, liegt an den Klassenlehrern, die die Schüler nicht richtig das Verbot, im Klassenbuch herumzublättern, eingebleut haben. Den Schülern wird da immer viel zu viel erlaubt, wie auch auf anderen Gebieten.

Das ist so nicht richtig. Es gibt zwei Teile eines Klassenbuchs. Das eine sind die Fehlzeiten und Leistungsdaten, die in dem schmäleren Heftchen gesammelt werden und nur von den entsprechenden Lehrkräften ausgefüllt werden und nicht öffentlich einsehbar und zugänglich sind. Das andere ist das klassische Klassenbuch, welches zur Dokumentation der Unterrichtsinhalte und der anwesenden oder abwesenden Schüler dient. Letzteres wird in der Regel von einem oder zwei Schülern von Stunde zu Stunde mitgeführt und auch hinsichtlich der Wochentage, des Datums, sowie der Fächer fortlaufend ausgefüllt.

Wo nimmst Du die Information her, dass die Schüler da nicht reinsehen dürfen?

Und falls dem so wäre, dann dürften solche Daten den Schülern gar nicht zugänglich gemacht werden - und DAS ist der springende Punkt.

Schauen wir mal in §53 Schulgesetz.

Unter den erzieherischen Maßnahmen finden wir zwar die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens eines Schülers, nicht aber explizit dessen Dokumentation im Klassenbuch.

Die schriftliche Missbilligung ist der klassische Brief an die Eltern.

Wir können daraus ableiten, dass die alten Klassenbucheinträge so nicht mehr erfolgen sollen.

Gruß
Bolzbold